

67. 1. Welche Wirkung kommt einem sätzungsändernden Beschluß einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht vor der Eintragung der Sätzungsänderung in das Genossenschaftsregister zu?

2. Über die Wahlen zur Vertreterversammlung einer Genossenschaft.

GenG. §§ 16, 22, 43, 43a, 75, 90.

II. Zivilsenat. Urf. v. 23. Dezember 1927 i. S. Graf v. d. Sch. (Wekl.) w. N. Landbundgenossenschaft m. beschr. Haftpfl. (Nl.). II 158/27.

I. Landgericht Rottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte ist in der Zeit der Geldentwertung der klagenden Genossenschaft, einer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft (mit beschränkter Haftpflicht), mit 100000 Geschäftsanteilen zu je 1000 M beigetreten, die er voll eingezahlt hat. Die Haftsumme für den Geschäftsanteil betrug 10000 M. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Genossen konnte nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten zum Schluß des vom 1. Juli bis 30. Juni laufenden Geschäftsjahres geschehen. In einer Generalversammlung vom 13. Januar 1924 ist im Wege der Sätzungsänderung beschlossen worden, den Geschäftsanteil auf 1 Rentenmark und die Haftsumme auf 10 RM festzusetzen. Diese Beschlüsse sind am 2. Juli 1924 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. In der Generalversammlung vom 28. März 1925 ist „ab 1. Juli 1925“ der Geschäftsanteil auf 5 RM, die Haftsumme auf 50 RM erhöht, die Höchstzahl der Geschäftsanteile eines Genossen auf 20000 bemessen, die Kündigungsfrist auf 3 Monate herabgesetzt und ferner beschlossen worden, daß „eine Erwerbung weiterer Geschäftsanteile über je 10 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche hinaus nicht statfinde“. Noch vor dem 1. April 1925 hat der Beklagte seine Mitgliedschaft zum 30. Juni 1925 gekündigt. In einer Generalversammlung vom 6. Juli 1925 ist der Geschäftsanteil auf 40 RM erhöht worden. Auch diese späteren Beschlüsse sind in das Genossenschaftsregister eingetragen worden, die der Generalversammlung vom 28. März 1925 unter dem 19. Mai 1925. Eine außerordentliche Generalversammlung der

Klägerin vom 19. November 1925 hat unter dem Vorsitz des Beklagten gemäß dem durch die Novelle vom 1. Juli 1922 (RGBl. I S. 567) in das Genossenschaftsgesetz eingefügten § 43a und der hierzu ergangenen Verordnung vom 24. Oktober 1922 (RGBl. I S. 807) die Satzung dahin geändert, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen bestehen solle. Dabei erhielten die §§ 28 und 33 der Satzung folgende Fassung:

§ 28:

„Die Generalversammlung wählt die Vertreterversammlung . . .“

§ 33:

„Die Vertreterversammlung wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. . . . Die Obliegenheiten dieser Generalversammlung beschränken sich auf die Wahl der Vertreterversammlung. . . . Die Zahl der Vertreter bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder, und zwar soll auf jede Ortschaft bis zu 30 Genossenschaftsmitgliedern ein Vertreter und für angefangene weitere 30 Mitglieder ein weiterer Vertreter kommen. Die zur Vertreterversammlung gewählten Vertreter müssen Genossen sein und sollen von den Ortschaften zur Wahl vorgeschlagen werden. Aus der Zahl dieser Wahlvorschläge soll die Generalversammlung unter möglichster Berücksichtigung aller Ortschaften die erforderliche Anzahl von Vertretern wählen. Wahlberechtigt ist jeder Genosse . . . als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die meisten Stimmen in sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. . . .“

Nachdem diese Satzungsänderung beschlossen war, wurde ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Antrag einstimmig angenommen, der dahin ging, es sollten die Vertreter durch die einzelnen Ortschaften namhaft gemacht und die Namen bis zum 23. November 1925 eingereicht werden; diese so vorgeschlagenen Vertreter sollten „als gewählt gelten“. Die Beschlüsse über die Einführung der Vertreterversammlung sind am 1. Dezember 1925 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. In den Vertreterversammlungen vom 9. und 21. Dezember 1925 ist die „Liquidation“ der Genossenschaft und weiter beschlossen worden, daß die Liquidation durch den Vorstand erfolgen solle. Die Auflösung der Genossenschaft wurde am 29. Dezember 1925 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, die Kündigung des Beklagten sei, ganz abgesehen davon, daß sie erst auf den 30. Juni 1926 hätte wirksam werden können, nach § 75 GenG. als nicht erfolgt anzusehen, und der Beklagte habe deshalb seine 10000 Geschäftsanteile mit je 40 R.M. voll einzuzahlen. Auf seine hiernach 400000 R.M. betragende Gesamtschuld rechnet sie 80000 R.M. an, die sie bis zur Klagerhebung durch Einlösung von Wechseln von ihm empfangen hat, und verlangt nun klagerweise den Teilbetrag von 6040 R.M. (= 151 Geschäftsanteile) nebst Zinsen.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, abgesehen von einem Abstrich an den Zinsen. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Seine Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Gültigkeit der am 19. November 1925 vorgenommenen Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung und demgemäß auch die Gültigkeit der von den Vertreterversammlungen vom 9. und 21. Dezember 1925 gefaßten Beschlüsse über die Auflösung der klagenden Genossenschaft bejaht. Den Beschlüssen der Generalversammlung vom 19. November 1925 über die Einführung der Vertreterversammlung lagen das Gesetz vom 1. Juli 1922 und die Verordnung vom 24. Oktober 1922 zugrunde. Die Zahl der Genossen der Klägerin betrug zwar mehr als 3000, aber weit unter 10000; die Einführung der Vertreterversammlung stand daher im Ermessen der Generalversammlung. Die hierzu ergangenen satzungsändernden Beschlüsse selbst sind rechtlich nicht zu beanstanden. Hiernach sollte die Wahl der Vertreter durch die Generalversammlung an Hand von Vorschlagslisten der „Ortschaften“ erfolgen. Der Fortbestand des genossenschaftlichen Organs der Generalversammlung unter Beschränkung auf die Funktion als Wahlkörper für die Vertreterwahl ist unbedenklich zulässig. Insofern erhebt auch die Revision keinen Angriff. Ebenso ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß auch die am 19. November 1925 gefaßten Ausführungsbeschlüsse betreffend die Wahl der Vertreter zur ersten Vertreterversammlung rechts gültig sind. Wohl erlangten die damals beschlossenen Satzungsänderungen erst Rechtswirksamkeit mit der am 1. Dezember 1925 erfolgten Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Generalversammlung war aber nicht gehindert, schon vorher für den Fall der Eintragung und damit des

Inkrafttretens der neuen Bestimmungen die Wahl der Vertreter vorzunehmen. Dies um so weniger, als es für die Wahl der Vertreter bei dem bisherigen Rechtszustand verblieb, wonach die den Genossen in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehenden Rechte durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden (§ 43 Abs. 1 GenG.). Insofern war die Generalversammlung also schon vor dem 1. Dezember 1925 Wahlorgan und konnte daher ebensogut schon am 19. November 1925 wählen, wie ihr dies nach dem 1. Dezember möglich gewesen wäre. Ebensovienig bestehen Bedenken gegen die Art und Weise, wie damals bei der Wahl selbst verfahren wurde. Der Revision ist zuzugeben, daß die Wahl nicht den Ortschaften übertragen werden konnte, nachdem beschloffen und satzungsmäßig festgestellt war, daß die Vertreterwahlen durch die Generalversammlung zu vollziehen seien. Tatsächlich hat aber auch die Generalversammlung diese Wahl vorgenommen, nur mit der Maßgabe, daß die Persönlichkeit der Gewählten sich aus den demnächst eingehenden Vorschlägen der Ortschaften ergeben sollte. Wären diese Vorschläge schon im Zeitpunkt der Wahl vorhanden gewesen, so hätte einer Wahl in der Form, daß die Vorgeschlagenen durch Generalversammlungs-Beschluß als gewählt „gelten“ sollten, kein rechtliches Hindernis im Wege gestanden. Der Umstand, daß die Vorschläge erst in den folgenden 8 bis 10 Tagen eingegangen sind, ändert nichts daran, daß an Hand dieser Vorschläge ohne weiteres festzustellen war, wen die Generalversammlung als Vertreter gewählt hatte. Wie der Fall läge, wenn keine Vorschläge oder wenn von denselben Ortschaften mehrere Vorschläge eingereicht worden wären oder die Vorgeschlagenen und Gewählten abgelehnt hätten, kann dahingestellt bleiben. Denn Anstände dieser Art haben sich nicht ergeben. Der Beklagte selbst, unter dessen Vorsitz und Leitung die Generalversammlung vom 19. November 1925 getagt hat und auf dessen Anregung hin die Wahl so, wie geschehen, vor sich gegangen ist, hat als Vorsitzender der ersten Vertreterversammlung ihre ordnungsmäßige Berufung festgestellt. Die Legitimation der Vertreter ist auch damals weder von ihm noch von einem andern Teilnehmer an der Versammlung beanstandet worden. Mängel in der Vertretungsbefugnis dieses oder jenes Einzelvertreters könnten indessen keinesfalls zur unheilbaren Nichtigkeit der Beschlüsse der Vertreterversammlung als solcher führen. Darauf hätte vielmehr

nur allenfalls eine Anfechtungsklage nach § 51 GenG. gestützt werden können.

Des weiteren hat das Berufungsgericht mit Recht den Einwand zurückgewiesen, daß der Beschluß vom 13. Januar 1924 über die Festsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in Rentenmark und damit auch die auf ihm beruhenden späteren Beschlüsse über die Erhöhung des umgestellten Geschäftsanteils und der umgestellten Haftsumme um deswillen nichtig seien, weil man bei der Umstellung nicht gleichzeitig auch über die Umrechnung der Geschäftsguthaben Beschluß gefaßt habe. Zu dieser Frage hat der erkennende Senat schon im Urteil vom 5. November 1926 (RM. 1927 S. 370 Nr. 3) dahin Stellung genommen, daß hierdurch die Gültigkeit der Umstellung selbst nicht berührt werde. Daran ist festzuhalten.

Ohne Rechtsirrtum hat sodann das Berufungsgericht den Einwand des Beklagten zurückgewiesen, daß Umstellungs- und Erhöhungsbeschlüsse beim Fehlen gehöriger Eintragung im Genossenschaftsregister unwirksam seien. Die Festsetzung der Haftsumme auf 10 RM und ihre spätere Erhöhung auf 50 RM sind im Genossenschaftsregister vermerkt; für den Geschäftsanteil konnte die Eintragung so, wie geschehen, unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstands durch Bezugnahme geschehen.

Auch in der Frage der auf die umgestellten Geschäftsanteile zu leistenden Einzahlungen muß dem Vorberrichter beigetreten werden. Die im Rahmen der Umstellung geschaffenen Geschäftsanteile in Rentenmark waren gegenüber den Papiermark-Geschäftsanteilen etwas völlig anderes und neues. Der Grundsatz, daß ein Genosse, der seine Einzahlungen auf die Papiermark-Geschäftsanteile voll geleistet hat, abgesehen von dem Fall der Erhöhung des Geschäftsanteils nicht zu weiteren Einzahlungen herangezogen werden kann (RGZ. Bd. 68 S. 93; RM. 1910 S. 40 Nr. 64), ist hier nicht anwendbar (RM. 1927 S. 368 und das dort angeführte Schrifttum). Die Generalversammlung hatte auch bezüglich der Höhe des umgestellten Geschäftsanteils im Rahmen des allgemeinen Rechts freie Hand. Der § 5 der zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1243) bestimmt ausdrücklich, daß bei einer bestehenden Genossenschaft die Umwandlung des Geschäftsanteils und der Haftsumme nicht als Erhöhung oder Herabsetzung gelte. Die Generalversammlung kann des-

halb bei der Neu festsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme, sowie bei der Regelung der auf ersteren zu leistenden Einzahlungen auch der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Soweit dies geschieht, werden damit die Grenzen des Mehrheitsgrundsatzes an und für sich noch nicht überschritten. Daran ist um so weniger zu zweifeln, als ohnehin eine Erhöhung des Geschäftsanteils zu Sanierungszwecken zulässig ist (RdZ. Bd. 68 S. 93, Bd. 106 S. 403; JW. 1910 S. 40 Nr. 64). Gerade dieser Umstand spricht mit dafür, daß die Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die umgestellten Geschäftsanteile unabhängig davon gestaltet werden kann, ob und was an Einzahlungen auf die Papiermarkanteile geleistet ist.

Auch auf die zum 30. Juni 1925 erklärte Kündigung kann sich der Beklagte nicht berufen, wie schon das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

Wären die Erhöhungsbeschlüsse vom 28. März und 6. Juli 1925 rechtswirksam, so müßte dem Vorderrichter auch in der Frage der Fälligkeit der auf die erhöhten Geschäftsanteile zu leistenden Einzahlungen beige pflichtet werden. Allein diese Beschlüsse können nicht als rechtswirksam anerkannt werden, und das gleiche gilt dann auch für den Beschluß auf Erhöhung der Haftsumme von 10 R. M. auf 50 R. M. Die Generalversammlung vom 28. März 1925 hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1925 ab den Geschäftsanteil von 1 Rentenmark auf 5 R. M. und die Haftsumme von 10 R. M. auf 50 R. M. zu erhöhen, ferner die Kündigungsfrist von 24 Monaten auf die gesetzliche Mindestfrist von 3 Monaten herabzusetzen, endlich die Erwerbung weiterer Geschäftsanteile über einen Anteil auf 10 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche hinaus nicht zuzulassen. Alle diese Beschlüsse beziehen sich auf das Verhältnis der Genossen zur Genossenschaft, das sie in den bezeichneten Punkten abweichend vom bisherigen Rechtszustand regeln. Es ist zuzugeben, daß jede dieser Änderungen an und für sich selbständig und unabhängig von der anderen getroffen werden und Rechtsbestand haben konnte. Keiner von den Beschlüssen (Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme, Kürzung der Kündigungsfrist, Neugestaltung des Beteiligungstarifs) hat seinem Inhalt nach ohne weiteres die Gültigkeit und Wirksamkeit eines anderen zur Voraussetzung. Dies schließt aber nicht aus, daß das Verhältnis nach dem wahren Willen der Generalversammlung

ein ganz anderes war. Die Beschlüsse sind der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich. Auch hier gilt es, den wahren Willen der Generalversammlung zu erforschen und ihm zur Anerkennung zu verhelfen, soweit kein gesetzliches Hindernis im Wege steht. Dafür bieten Anlaß, Grund und Zweck der Beschlüsse wichtige Anhaltspunkte.

Die Klägerin trägt selbst vor, daß eine Erhöhung der Geschäftsanteile nach ihrem bisherigen zahlenmäßigen Bestand für eine größere Anzahl von Genossen zu einer nicht erträglichen Belastung geführt hätte. Sie kann nicht behaupten, daß eine solche, jedes vernünftige Maß übersteigende weitere Heranziehung der Genossen durch ein sachlich berechtigtes Interesse der Genossenschaft geboten gewesen sei. Sie führt aus, die große Zahl von Geschäftsanteilen, mit denen ein Teil der Genossen noch von der Papiermarktzeit her beteiligt gewesen sei, habe ein „unüberwindliches“ Hindernis für eine angemessene Erhöhung der Geschäftsanteile und damit für die Gewinnung neuer Betriebsmittel gebildet. Eben deshalb sei man auf den Ausweg verfallen, durch Herabsetzung der Kündigungsfrist auf 3 Monate den Genossen die Möglichkeit des Ausscheidens durch Kündigung auf den 30. Juni 1925 (also auf einen vor dem Inkrafttreten der Erhöhung liegenden Zeitpunkt) und des Wiedereintritts mit einer beschränkten Zahl von Geschäftsanteilen zum 1. Juli 1925 zu geben; auch der Beschluß vom 6. Juli 1925 über die weitere Erhöhung der Geschäftsanteile sei unter der Voraussetzung gefaßt worden, daß so auf der Grundlage des neuen Beteiligungstarifs eine für sämtliche Genossen erträgliche Beteiligung geschaffen sei. Nach diesem Vorbringen der Klägerin, das sich in wesentlichen Punkten mit dem des Beklagten deckt, bestand zwischen den drei Beschlüssen vom 28. März 1925 ein enger sachlicher Zusammenhang. Zwar bietet weder der Wortlaut der Beschlüsse noch ihre Entstehungsgeschichte einen Anhalt dafür, daß sich die Neuordnung der Pflichtbeteiligung auch auf die schon vorhandenen Geschäftsanteile beziehen und daß sie nach dem neuen Beteiligungstarif zusammengelegt werden sollten. Eine solche Maßnahme wäre im Rahmen des Umstellungsverfahrens zulässig gewesen, außerhalb dieses Verfahrens hätte sie aber nur in den Formen und unter den Voraussetzungen der §§ 22, 90 GenG. erfolgen können. Darüber waren sich auch die Organe der Klägerin im Klaren. Ersichtlich sind sie eben deshalb auf den Ausweg der

Kündigung verfallen. Um einen Zusammenlegungsbeschluß, wie ihn das Landgericht in dem Beschluß über den Beteiligungstarif finden will, kann es sich nach alledem nicht handeln. Vielmehr bezieht sich dieser Beschluß nur auf die Beteiligung neu oder wieder eintretender Genossen. Insofern ist dem Berufungsgericht beizutreten. Zu Unrecht will aber dieses dem Umstand, daß sich der Behelf der Kündigung tatsächlich als nutzlos erwiesen hat, keine Bedeutung für den Rechtsbestand der Erhöhungsbeschlüsse beilegen. Durch das Kündigungsrecht sollte unbestrittenermaßen den bisherigen Genossen Gelegenheit gegeben werden, die Zahl ihrer Geschäftsanteile auf dem Umweg über Ausscheiden und Wiedereintritt nach dem neuen Beteiligungstarif zu beschränken. Nur mit diesen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen gegen eine sonst unerträgliche, widersinnige Belastung eines Teils der Genossen war die Erhöhung der Geschäftsanteile und der Haftsumme durchzubringen und zu verantworten. Dem trägt auch der Erhöhungsbeschluß vom 28. März 1925 insofern Rechnung, als die Erhöhung erst mit dem 1. Juli 1925 in Kraft treten sollte, mithin erst, nachdem die Genossen, wie die Generalversammlung annahm, auf Grund des neu geregelten Kündigungsrechts ihr Ausscheiden auf den Schluß des Geschäftsjahrs — 30. Juni 1925 — herbeigeführt haben würden. Welch ausschlagende Bedeutung die Generalversammlung dem Rechtsbehelf der Kündigung gerade im Hinblick auf die Ermöglichung einer Erhöhung der Geschäftsanteile und der Haftsumme beigemessen hat, ergibt sich auch daraus, daß sie sich zu einer so außerordentlichen Verkürzung der bisherigen Kündigungsfrist entschlossen hat, obwohl die Lage der Genossenschaft nicht günstig war und damit Gelegenheit zur „Genossenschaftsflucht“ geschaffen wurde, gegen welche die bisherige Kündigungsfrist von 24 Monaten eine besondere Sicherung geboten hatte. Aus alledem ist zu folgern, daß im Sinne der Beschlüsse vom 28. März und 6. Juli 1925 die Möglichkeit, vom Kündigungsrecht mit Erfolg Gebrauch zu machen, Bedingung für die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme sein sollte. Mit dem Ausfall dieser Bedingung (zufolge der verspäteten Eintragung der Beschlüsse vom 28. März 1925 und der Auflösung der Genossenschaft) sind daher die Erhöhungsbeschlüsse selbst hinfällig geworden.

Wären diese Beschlüsse je anders gemeint gewesen, so hätten sie mit ihrer für einen Teil der Genossen unetraglichen und über das

vernünftige Maß hinausgehenden Belastung die Grenzen des Mehrheitsgrundsatzes überschritten und wären deshalb unheilbar nichtig. Der Beklagte hat seiner Pflicht zur Einzahlung von je einer Rentenmark auf die umgestellten Geschäftsanteile unstreitig längst genügt. Ob auf Grund der umgestellten Haftsumme von je 10 RM seine weitere Heranziehung in Frage kommt, steht hier nicht zur Entscheidung.